

Niedersächsisches Kultusministerium

**Grundsätze und Bestimmungen
für den Schulsport**

An der Überarbeitung der Grundsätze für den Schulsport haben folgende Damen und Herren mitgewirkt:

Krimhild von Bredow-Dahlke, Braunschweig

Dieter Brodtmann, Hannover

Axel Ihde, Hannover

Ursel Käsebier, Osnabrück

Sigrid Latta-Büscher, Hildesheim

Andreas Heinrich Trebels, Hannover

Peter Walte, Wolfenbüttel

Redaktion: Burkhard Rahe (Kultusministerium)

Die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sind berücksichtigt worden.

Herausgegeben vom Niedersächsischen Kultusministerium (1998)

30159 Hannover, Schiffgraben 12

ISBN 3-507-00169-1

© 1998 Schroedel Verlag GmbH, Hannover

Die *Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport* sind Grundlage für die Bewegungs- und Sporterziehung an den Schulen des Landes Niedersachsen. Sie gelten für alle Schulen.

In einem ersten Teil, den *Grundsätzen*, sind die Aufgaben und Ziele sowie die allgemeinen didaktischen Grundlagen des Schulsports dargestellt. Für den Sportunterricht an Berufsschulen gelten zusätzlich grundlegende Regelungen, die zum 01.08.1998 vorliegen sollen. Sowohl die *Grundsätze* als auch die grundlegenden Regelungen für den Sportunterricht an Berufsschulen bedürfen der Ergänzung durch Rahmenrichtlinien für die jeweiligen Schulformen, die durch Einzelerlasse in Kraft gesetzt werden.

Ein zweiter Teil, die *Bestimmungen*, enthalten Regelungen zum Schulsport, insbesondere zur Sorgfalts- und Aufsichtspflicht.

A Grundsätze für den Schulsport

1. Aufgaben und Ziele des Schulsports

- 1.1 Aufgaben
- 1.2 Ziele

2. Didaktische Grundsätze für den Schulsport

- 2.1 Die Orientierung an Erfahrungs- und Lernfeldern
- 2.2 Weitere didaktische Orientierungen

3. Einzelne Erfahrungs- und Lernfelder

- 3.1 Spielen
- 3.2 Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen
- 3.3 Turnen und Bewegungskünste
- 3.4 Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung
- 3.5 Laufen, Springen, Werfen, Wandern
- 3.6 Auf Rädern und Rollen
- 3.7 Auf Schnee und Eis
- 3.8 Auf dem Wasser
- 3.9 Kämpfen
- 3.10 Reiten und Voltigieren

B Bestimmungen zum Schulsport

1. Lernerfolgskontrollen und Leistungsbewertung

2. Befreiung vom Sportunterricht

3. Besondere Angebote des Schulsports

- 3.1 Sportförderunterricht
- 3.2 Arbeitsgemeinschaften für Sport
- 3.3 Sportveranstaltungen der Schülervertretungen
- 3.4 Kooperationsgruppen „Schule und Sportverein“
- 3.5 Sportfeste und Wettkämpfe in der Schule
- 3.6 Sportlehrgänge
- 3.7 Feriensportlehrgänge
- 3.8 Kostenerstattung bei schulsportlichen Veranstaltungen

4. Sorgfalts- und Aufsichtspflicht

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Sorgfalts- und Aufsichtspflicht in besonderen Bereichen
 - 4.2.1 Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen
 - 4.2.2 Auf dem Wasser
 - 4.2.3 Auf Schnee und Eis
 - 4.2.4 Auf Rädern und Rollen
 - 4.2.5 Reiten und Voltigieren
 - 4.2.6 Benutzung des Trampolins
 - 4.2.7 Klettern

5. Weitere Sportarten und Bewegungsformen

A Grundsätze für den Schulsport

1. Aufgaben und Ziele des Schulsports

Zum Schulsport gehören der Sportunterricht und die darüber hinaus organisierten Spiel- und Bewegungsaktivitäten im Schulleben.

1.1 Aufgaben

Im Schulsport werden mit fachlichen Aufgaben übergreifende erzieherische Aspekte verknüpft, wie sie sich aus dem im Niedersächsischen Schulgesetz formulierten Bildungsauftrag der Schule ergeben (§ 2 NSchG). Daraus erwachsen dem Schulsport insgesamt Aufgaben, die für die Persönlichkeitsentwicklung der Heranwachsenden von großer Bedeutung sind. Darin einbezogen sind insbesondere der Erwerb von gesellschaftlich bedeutsamen Wertorientierungen. Der Schulsport bietet besondere Lernchancen, die sich vor allem aus den emotional intensiven Formen der Auseinandersetzung und den umfangreichen sinnlichen Erfahrungsmöglichkeiten herleiten.

Ein zentraler Bezugspunkt des Schulsports sind die *Kinder und Jugendlichen in ihrer Bewegungsentwicklung*. Aufgabe des Schulsports ist es, ihnen ein Höchstmaß an Möglichkeiten für die Gestaltung eines eigenen Bewegungslebens und für die Bewegungssicherheit zu eröffnen. Mit der Erweiterung und Differenzierung von Bewegungsfähigkeiten leistet der Schulsport einen Beitrag zur körperlichen, kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklung der Heranwachsenden. Bewegen schließt auch das Erleben und Erfahren der eigenen Körperlichkeit und die bewußte und gezielte Auseinandersetzung mit ihr ein. Damit verbunden ist die Aufgabe, im Schulsport solche Erlebnisse und Erfahrungen aufzugreifen und bei den Heranwachsenden ein ihrem Alter gemäßes möglichst umfassendes Verständnis von Gesundheit und Wohlbefinden zu wecken.

Ein weiterer Bezugspunkt des Schulsports ist die *Bewegungskultur*, in der sich Überliefertes und Aktuelles vermischen. Sie ist zwar wesentlich auch durch den institutionellen Sport bestimmt, erschöpft sich aber keineswegs darin. Sie ist inzwischen durch eine große Vielfalt von Sinnorientierungen, Sportarten, Handlungsformen und Kon-

zepten gekennzeichnet, in denen sich bewegungsbezogene Bedürfnisse und Interessen vieler Menschen äußern.

Der Schulsport soll den Schülerinnen und Schülern exemplarisch das Spektrum möglicher Sinnorientierungen des Sporttreibens zugänglich machen. Er soll Möglichkeiten eröffnen, Sport z. B. unter den Aspekten Gemeinschaftserleben, Risiko, Abenteuer, Gestaltung oder Leistungssteigerung und Leistungsvergleich zu erfahren. Er bezieht sich dabei auf vorgefundene Formen von Bewegung, Spiel und Sport und soll Anlässe bieten, diese Formen abzuwandeln und neue Formen zu entwickeln. Schulsport hat zukunftsorientierten Schülerinnen und Schülern zu befähigen, im Prozeß des ständigen Wandels der Bewegungskultur mitzuwirken. Hierzu zählt auch die Entwicklung der Urteils- und Entscheidungsfähigkeit angesichts der Vielfalt und Unterschiedlichkeit des Vorgefundenen und Angebotenen.

Schulsport ist über seine bewegungserzieherischen und sportbezogenen Aufgaben hinaus damit auch wesentlicher Faktor in der Gesundheits-, Sozial-, Umwelt- und Freizeiterziehung und unverzichtbarer Teil eines kind- und jugendgemäßen Schullebens. Dabei können in Abhängigkeit vom Alter der Kinder und Jugendlichen Bezüge zu allgemeinen und übergreifenden ethischen Prinzipien sowie Grundsätzen individuellen Handelns hergestellt werden.

1.2 Ziele

Ein wesentliches Ziel des Schulsports ist es, allen Kindern und Jugendlichen Zugänge zur Bewegungskultur zu erschließen. In diesem Zusammenhang sind der Breiten- und der Freizeitsport wichtige Teilbereiche. Schulsport soll einen Beitrag leisten, den Anspruch aller Schülerinnen und Schüler auf umfassende und differenzierte Entfaltung ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten einzulösen. Dies geschieht insbesondere durch das Eröffnen von Erfahrungsmöglichkeiten und das Vermitteln von Einsichten und Kompetenzen, die dem einzelnen helfen können, eigene Bewegungsaktivitäten als Ausdruck von Lebensfreude zu gestalten, dabei auch soziale Verantwortung zu übernehmen sowie körperlich und psychisch gesund zu bleiben.

Durch Schulsport sollen drei miteinander vernetzte Kompetenzen vermittelt werden: **Sachkompetenz**, **Selbstkompetenz** und **Sozialkompetenz**. Mit ihrer Hilfe

können Kinder und Jugendliche sich die Welt, in der sie aufwachsen, zunehmend selbständig erschließen, ihr Selbstvertrauen erweitern, soziale Beziehungen aufnehmen und gestalten sowie Mitverantwortung für ihr allgemeines Befinden übernehmen. Umfang, Inhalt und Niveau der Lernanforderungen in den drei Kompetenzbereichen müssen dem jeweiligen Entwicklungsstand und den Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler in den verschiedenen Schulbereichen und Schulformen entsprechen.

Sachkompetenz umfaßt insbesondere das spiel-, bewegungs-, körper- und sportbezogene Können und Wissen sowie die darin gründende Urteilsfähigkeit. Die Förderung von Sachkompetenz soll vor allem darauf zielen, daß Schülerinnen und Schüler

- ihr Bewegungskönnen und ihre Leistungsfähigkeit unter verschiedenen Sinnorientierungen erweitern und verbessern;
- Bewegungen und Bewegungsfolgen gestalten;
- nach vorgegebenen oder selbst verabredeten Regeln spielen;
- in Spiel- und Wettkampfsituationen überlegt handeln;
- Musik und Rhythmen in Bewegung umsetzen;
- ihr Bewegungsrepertoire dadurch erweitern, daß sie eigene Bewegungs- und Ausdrucksformen entwickeln und einüben sowie sich mit neuen Formen der Bewegungskultur auseinandersetzen;
- Einzelheiten und regelhafte Zusammenhänge von Bewegungsabläufen erkennen, auf eigene Bewegungserfahrungen beziehen und bei der Bewegungsausführung nutzen;
- Auswirkungen unterschiedlicher Sinnorientierungen auf das Bewegungshandeln erproben und begreifen;
- Lern- und Trainingsprozesse sowie gemeinsames Spielen und Sporttreiben organisieren;
- ihren Körper beim Bewegen wahrnehmen, seine Reaktionen verstehen und bei der Gestaltung ihrer Bewegungsaktivitäten berücksichtigen;
- die Bedeutung von Bewegungsaktivitäten als Möglichkeit der eigenen Lebensgestaltung erkennen;
- ökologische Aspekte von Bewegungsaktivitäten erkennen und die gewonnenen Einsichten im Bewegungshandeln berücksichtigen;
- Sport- und Bewegungsangebote im Hinblick auf ökonomische Interessen erkennen und beurteilen können;

- Kriterien zur Bewertung der unterschiedlichen Erscheinungsformen des Sports entwickeln.

Selbstkompetenz umfaßt insbesondere die Fähigkeit zum selbständigen und selbstbewußten Einbringen individueller Erwartungen an und in Bewegungshandlungen sowie zum Übernehmen von Verantwortung. Die Förderung von Selbstkompetenz soll vor allem darauf zielen, daß Schülerinnen und Schüler

- eigene Handlungs Ideen entwickeln und kreativ ausformen;
- eigene Maßstäbe für ihr Bewegungshandeln setzen und sich anderen Maßstäben stellen;
- die eigene Leistung realistisch einschätzen, zu verbessern suchen und die Ursachen für Erfolg und Mißerfolg erkennen sowie als Quelle von Selbstvertrauen erfahren;
- mit Angst in Bewegungssituationen umgehen lernen;
- sich mit Idealvorstellungen von Bewegung auseinandersetzen, das eigene Bewegungskönnen darauf beziehen und zu verbessern trachten sowie eigene Bewegungsentwürfe entwickeln;
- die eigenen bewegungsbezogenen Bedürfnisse, Interessen und Motive erkennen und reflektieren;
- Sensibilität für den eigenen Körper entwickeln und in situationsgerechtes Handeln umsetzen;
- die Bedeutung eigener sportlicher Betätigung für das Wohlbefinden und eine gesundheitsbewußte Lebensführung erfahren und begreifen;
- ihre Gefühle in Bewegungen ausdrücken, sie aber auch kontrollieren, wo dies im Interesse des gemeinsamen Sporttreibens notwendig ist;
- im sportlichen Leistungsvergleich nach Grundsätzen wie Fairneß, Gerechtigkeit, Achtung der körperlichen Unversehrtheit sowie Hilfsbereitschaft handeln;
- eine reflektierte Einstellung zu den Erscheinungsformen des Sports, seinen Begleiterscheinungen und der Präsentation in den Medien entwickeln.

Sozialkompetenz umfaßt insbesondere die Fähigkeit zum einfühlsamen und verantwortlichen gemeinsamen Spiel- und Bewegungshandeln in Verbindung mit der Bereitschaft zum Helfen und zum Handeln auf Gegenseitigkeit. Die Förderung von Sozialkompetenz soll vor allem darauf zielen, daß Schülerinnen und Schüler

- Formen gemeinschaftlichen Handelns im Sport entwickeln und gestalten;

- soziale Verhaltensweisen wie Rücksichtnahme und Kooperation als zentrale Elemente sportlichen Miteinanders erkennen und sich aneignen;
- das eigene Handeln einfühlend auf das Handeln anderer abstimmen und andere bewegen, dies auch zu tun;
- Bereitschaft zum Helfen und zur Annahme von Hilfe entwickeln;
- unterschiedliche soziale - insbesondere geschlechtsbezogene - Verhaltensweisen erkennen, und berücksichtigen;
- Verantwortlichkeit erkennen und Verantwortung übernehmen;
- Konflikte analysieren, regeln und aushalten, Kompromisse eingehen sowie Vereinbarungen akzeptieren und mittragen;
- Möglichkeiten der Mitwirkung an gesellschaftlichen Entwicklungen im Sport erkennen;
- durch gemeinschaftliches Sporttreiben die Bereitschaft entwickeln, sich mit der kulturell und sozial bedingten Verschiedenartigkeit von Menschen auseinanderzusetzen, Vorurteile abzubauen und fremde Bewegungskulturen als potentielle Bereicherung des eigenen Bewegungslebens zu verstehen.

2. Didaktische Grundsätze für den Schulsport

2.1 Die Orientierung an Erfahrungs- und Lernfeldern

Eine umfassende Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Schulsports setzt eine Strukturierung der inhaltlichen Angebote nach Erfahrungs- und Lernfeldern voraus. Diese schließen Sportarten mit ein und gehen in ihrer Konstruktion über sie hinaus. Erfahrungs- und Lernfelder sind pädagogisch besonders bedeutsame Bereiche aus der Vielfalt der Möglichkeiten des Sich-Bewegens, Spielens und Sporttreibens. Sie sind jeweils durch grundlegende Gemeinsamkeiten insbesondere in Gestalt von Handlungs-ideen, Interaktionsformen, spezifischen Körper- und Bewegungserlebnissen, Bewegungsabläufen sowie des Umgangs mit Geräten und situativen Rahmenbedingungen gekennzeichnet. Die Arbeit in den Erfahrungs- und Lernfeldern zielt auf die Vermittlung dieser grundlegenden Gemeinsamkeiten und - darauf aufbauend - auf Zugänge zu jeweils spezifischen Formen und Sinnorientierungen des Sports sowie der weiteren Bewegungskultur. Zu diesen Sinnorientierungen zählen u. a. *Leistungssteigerung und Leistungsvergleich, Gesundheit, Handeln auf Gegenseitigkeit, ästhetischer Ausdruck und Gestaltung, Bewegungserlebnis und Körpererfahrung*. Über die Gewichtung der einzelnen Erfahrungs- und Lernfelder im Schulsport der verschiedenen Schulbereiche und Schulformen werden Festlegungen in den jeweiligen Rahmenrichtlinien getroffen.

Erfahrungs- und Lernfelder

Spielen

Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen

Turnen und Bewegungskünste

Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung

Laufen, Springen, Werfen, Wandern

Auf Rädern und Rollen

Auf Schnee und Eis

Auf dem Wasser

Kämpfen

Reiten und Voltigieren

2.2 Weitere didaktische Orientierungen

Praxis-Theorie-Verbund

Die im Schulsport angestrebten Ziele lassen sich nicht durch vielfältiges Bewegen, Spielen und Sporttreiben allein vermitteln. Angesichts der Aufgabe, Erleben und Erfahrungen bewußt zu machen sowie Kenntnisse und Einsichten zu vermitteln, müssen im Unterricht Phasen eingeplant werden, in denen Erlebtes und Erfahrenes reflektiert wird. Dabei sollen jedoch *Bewegungshandeln* und eher *theoretische Auseinandersetzungen* über die jeweiligen Erfahrungen *eng miteinander verzahnt* werden, damit Erfahren, Begreifen und Anwenden des Begriffenen miteinander verbunden bleiben.

Selbständiges Mitgestalten

Die Schülerinnen und Schüler müssen Gelegenheit erhalten, auch an mittelfristigen Planungen im Schulsport mitzuwirken, sich *selbständig* mit Inhalten und Problemen auseinanderzusetzen, *geeignete Lösungsvorschläge zu entwickeln und zu erproben* sowie den Schulsport durch eigene Initiativen und aufgrund ihrer Interessen und Absichten *mitzugestalten*. Können einzelne Schülerinnen und Schülern wegen besonderer Hemmnisse an bestimmten unterrichtlichen Aktivitäten nicht teilnehmen, sollen ihnen andere sachlich sinnvolle Erfahrungen und Lernmöglichkeiten im Schulsport eröffnet werden.

Gemeinsamer Unterricht von Mädchen und Jungen

Durch gemeinsamen Unterricht von Jungen und Mädchen ergeben sich Chancen für den Erwerb sozialer Kompetenzen, die das Miteinander der Geschlechter fördern, für das Sich-Einfühlen in die Perspektiven des jeweils anderen Geschlechts und für die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechterrolle. Deshalb sollten - wie in anderen Unterrichtsfächern auch - im Fach Sport *Mädchen und Jungen mit dem Ziel der gleichberechtigten individuellen Förderung gemeinsam unterrichtet werden*. Das gemeinsame Spielen und Sporttreiben von Mädchen und Jungen ist so zu gestalten, daß die *Entwicklung einer körper- und bewegungsbezogenen Identität* gefördert wird, geschlechtsbezogene Diskriminierungen und Benachteiligungen erkannt und aufgehoben und alle Schülerinnen und Schüler in ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstbehauptung gestärkt werden. *Vor allem in den Schuljahrgängen 7 bis 9 kann aus diesen Gründen das Unterrichten in geschlechtshomogenen Gruppen erforderlich werden*. Hierdurch wird auch ermöglicht, vorhandene geschlechtsgebundene Bewe-

gungsinteressen zu berücksichtigen. Die dann zu bildenden Lerngruppen sollen die normale Klassengröße bzw. Kursstärke nicht unterschreiten. Dieser Hinweis bezieht die Möglichkeit zur inneren Differenzierung mit ein.

Belastung und Entspannung im Schulsport

Zu den durchgängigen Aufgaben des Schulsports in allen Erfahrungs- und Lernfeldern zählt, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich angemessen auf sportliche Belastungen vorzubereiten und die Auswirkungen von Belastungen durch gezielte Regenerationsmaßnahmen zu kompensieren. Ferner sind Möglichkeiten aufzugreifen, spezielle Entspannungstechniken zu lernen und Zugänge hierzu zu erschließen.

Sportunterricht im Freien

Sportunterricht im Freien ist wegen seines spezifischen Erlebniswertes und seiner gesundheitserzieherischen Bedeutung besonders wichtig. Sport, der im Freien betrieben werden kann, soll daher nur aus sachlich zwingenden Gründen in die Halle verlegt werden.

Fachübergreifendes Lernen

Vor allem durch die Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsfächern können die pädagogischen und fachlichen Möglichkeiten des Schulsports erweitert sowie insgesamt vertiefte Erfahrungs- und Lernprozesse angeregt werden.

Schulsport und Schulleben

Der zusätzlich zum Sportunterricht organisierte Schulsport kann wesentlich zur *Gestaltung eines attraktiven Schullebens* und zu einem guten Schulklima beitragen sowie die Identifikation der Schülerinnen und Schüler mit ihrer Schule fördern. Klassenübergreifende Projekte, Wettbewerbe und andere sportliche Begegnungen sind der besonderen Zielsetzung des Schulsports entsprechend zu gestalten. Schulsportfeste, Schulvergleichswettkämpfe, Bundesjugendspiele u. ä. sollten aus dem Unterricht erwachsen, ohne daß dieser dadurch ausschließlich bestimmt wird. Die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein sollte als ein Beitrag zur Öffnung von Schule und als Ergänzung zu den verpflichtenden Teilen des Schulsports genutzt werden.

3. Einzelne Erfahrungs- und Lernfelder

3.1 Spielen

Der auf Bewegung und Sport bezogene spielerische Umgang mit Gegenständen und das Miteinanderspielen sind nicht nur Inhalte dieses Erfahrungs- und Lernfeldes, sondern stellen - unterschiedlich ausgeprägt - Handlungsmöglichkeiten auch in anderen Erfahrungs- und Lernfeldern dar. Insofern gelten die folgenden Aussagen grundsätzlich für spielerisches Bewegungshandeln und müssen jeweils auf die besonderen Bedingungen des einzelnen Erfahrungs- und Lernfeldes übertragen werden.

Spielen lernen im Schulsport bedeutet, eine allgemeine und eine spielformbezogene Spielfähigkeit in Bewegungs- und Sportspielen zu erwerben. Dazu gehört auch, Spielen als soziales Handeln mit prinzipiell gleichberechtigter Teilnahme aller Spielenden zu erfahren. Das Erfahrungs- und Lernfeld gliedert sich in freies, erkundendes Spielen mit Sportgeräten oder Alltagsmaterialien, in darstellendes Spielen und in regelgeleitetes Spielen.

Im **freien, erkundenden Spielen mit Sportgeräten oder Alltagsmaterialien** erproben und lernen Schülerinnen und Schüler verschiedene Weisen des Umgangs mit Gegenständen und bringen spielend deren Eigenschaften in Erfahrung. Dies unterstützt den Erwerb von Bewegungserfahrungen sowie die Entwicklung und Ausdifferenzierung der Fähigkeiten zur sinnlichen Wahrnehmung. Durch das Bereitstellen von Geräten und Materialien, deren Nutzung Interaktion und Kooperation erfordert, werden auch vielfältige soziale Erfahrungen möglich.

Im **darstellenden Spielen** lernen Schülerinnen und Schüler, den eigenen und den fremden Körper als Medium wahrzunehmen, durch das etwas ausgedrückt, dargestellt und mitgeteilt werden kann. In ihm können Bewegungen und Gesten mit Worten, Rhythmen, Melodien und Raumgestaltungen verknüpft werden. Gefühle und Stimmungen können durch Bewegung unmittelbar zum Ausdruck gebracht, Themen dramatisiert, Ereignisse und Erfahrungen symbolisch dargestellt und interpretiert werden. Darstellende Bewegungsspiele regen Fantasie und Kreativität an. Für das darstellende Spielen kommen z. B. Körper- und Bewegungsthemen, szenische Themen oder Themen mit Fantasie- und Traumelementen in Betracht.

In **regelgeleiteten Spielen** lernen die Schülerinnen und Schüler, die das Spielen konstituierende Idee und die darauf bezogenen Spielhandlungen zu erkennen sowie vorgegebenen Regeln zu folgen. Regeln eröffnen und begrenzen Handlungsspielräume. Durch sie werden sowohl der Umgang mit Spielgeräten als auch mögliche Rollen im Spiel bestimmt. Gemeinsame Regelvereinbarungen zeigen deren Veränderbarkeit auf. Die Grenze zwischen Zulässigem und Ausgeschlossenem ist fließend; der Spielraum für das Auslegen der Spielregeln ist von daher grundsätzlich stets neu von den Spielenden auszulegen. Ein regelgeleitetes Spielen-Lernen stellt damit einen langfristigen Prozeß im Wechselspiel von praktischen Spielerfahrungen und der Klärung bzw. Erweiterung des Regelbewußtseins dar. Spielregeln sollen im Interesse eines zufriedenstellenden Spielens den jeweiligen Spielinteressen und individuellen Voraussetzungen der Beteiligten sowie den vorgefundenen Rahmenbedingungen angepaßt werden.

Die regelgeleiteten Spiele beinhalten folgende Spielformen, die wiederum Unterteilungen aufweisen können:

- Sing- und Tanzspiele, in denen einfache soziale Koordinierungen aufgrund weniger Regeln gefordert sind;
- Einfache Spiele mit Grundthemen wie z. B. des Verfolgens und Fliehens, in denen einfache Umkehrungen von Rollen und Handlungen stattfinden;
- Spiele mit zunehmender Differenzierung von Rollen und Handlungen in einfachen Gruppenspielen. Sie zeichnen sich durch übersichtliche Spielideen, leichte Veränderbarkeit sowie vielseitige Einsatzmöglichkeiten aus und eignen sich in besonderer Weise, Strukturunterschiede von Spielen zu erfahren;
- Wettkampfspiele in Form von Partner- und Mannschaftsspielen, für die vor allem hochentwickelte Differenzierungen von Rollen und Handlungen innerhalb von Gruppen und Mannschaften sowie zwischen Partnern, Gruppen und Mannschaften ein hohes Maß an Abstimmung, flexiblem Verhalten und taktisch-strategischem Vorgehen charakteristisch sind und die als Sportspiele einem kodifizierten Regelwerk unterliegen.

Die auf Wettkampf und Vergleich ausgelegten Spiele leben von der Spannung hinsichtlich des Spieldausgangs, der Ambivalenz des Gegeneinanderspielens und dem persönlichen Anteil am Gelingen des Spiels. Situationsabhängiges Handeln und schnell

wechselnde Erlebnis- und Gemütslagen bei den Spielenden sind weitere Merkmale solcher Spiele. Die Schülerinnen und Schüler können grundsätzlich auf dreifache Weise Zugang zu diesen Spielen gewinnen: Sie lernen die regelgeleiteten Spiele des (institutionalisierten) Wettkampfsports kennen; sie erfahren und lernen, wie sich durch das Variieren von Regeln der ursprüngliche Charakter von Spielen verändern läßt; außerdem lernen sie, aus eigenen Spielideen Spiele zu entwickeln.

Beim regelgeleiteten Spielen sollten vor allem folgende Aspekte aufgegriffen werden:

- Erfassen *vorgegebener Spielideen* und *situationsbezogenes sinnvolles Handeln*;
- *Entwickeln neuer Spiele* aus eigenen Spielideen;
- *Verändern bekannter Spiele* durch Variieren der Spielidee;
- Erkennen der *im Spiel angelegten Spielerrollen* und Sich-Einstellen auf die damit verbundenen besonderen Anforderungen;
- Verstehen, Ausfüllen und Wechseln von *Spielerrollen*;
- situationsangemessenes *Abwandeln von Rahmenbedingungen und Regeln* des Spielens;
- Erlernen sowie situationsbezogenes Anwenden und Verbessern der *für das Spielen erforderlichen Bewegungsformen bzw. Techniken*;
- Beherrschen geeigneter *Individualtaktiken* und Mitwirken an sinnvoller *Gruppen- bzw. Mannschaftstaktik*;
- Einbringen *individueller Stärke* und gleichzeitiges *Rücksichtnehmen* auf Spielpartnerinnen und -partner;
- Erkennen des Stellenwerts konditioneller Voraussetzungen sowie des Beherrschens von Techniken und Taktiken für das *Gelingen des Spielens*;
- Herausfinden von *Gemeinsamkeiten bei strukturähnlichen Spielen* und Erkennen von Unterschieden bei scheinbar gleichen Handlungssituationen;
- Entwickeln und Organisieren von Spielen, die einen *zufriedenstellenden Ablauf für alle* sichern;
- *Gewinnen und Verlieren* als Merkmal vieler Spiele;
- *Verstehen von Regeln und Spielideen* sowie Einhalten des Fair play;
- Erproben *regional bedeutsamer Spielformen*, um insbesondere kulturelles Verstehen zu fördern und Fortschritte der Spielentwicklung aufzunehmen (z. B. Boßeln und Klootschießen; Baseball, Football und Streetball; Boule; Spiele aus dem asiatischen Raum wie Sepak-Takraw).

3.2 Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen

Der besondere Erlebnisgehalt des Bewegens im Wasser liegt in den sinnlich erfahrenen Wechselwirkungen von eigenem Bewegung und Wasserwiderstand, Auftriebskraft sowie evtl. auftretenden Strömungen. Die Fähigkeit, sich im Wasser sicher zu bewegen, erschließt vielfältige Betätigungsmöglichkeiten im, am, auf und unter Wasser. Sie ist Voraussetzung sowohl für das Ausüben vieler Freizeitaktivitäten im und am Wasser als auch für die Lebenssicherung. Sich im Wasser zu bewegen ist von der Kindheit bis ins hohe Alter attraktiv und kann unter unterschiedlichen Perspektiven ein reizvolles und die Gesundheit förderndes Handlungsfeld sein.

In diesem Erfahrungs- und Lernfeld sollten vor allem folgende Aspekte aufgegriffen werden:

- *elementare Erfahrungen im Bewegungsraum Wasser*; Gleiten, Tauchen, Überwinden von Angst und Wasserscheu, Spüren des Auftriebs und des Wasserwiderstandes;
- *Tauch- und Sprungformen*, die dazu beitragen, den Bewegungsraum auszumessen und die Wassersicherheit zu verbessern;
- *sportliche Schwimmtechniken* und das Verbessern von Schwimmfähigkeit, -ausdauer und -schnelligkeit;
- *Bewegungs- und Spielformen* - auch unter Nutzung von Geräten -, die freies, spielerisches Vergnügen an und im Wasser erschließen und regelmäßiges Bewegen im Wasser fördern können;
- *Baderegeln* und angemessenes Verhalten im Wasser; *Hygienevorschriften* und deren Einhaltung;
- *Reaktionen des Körpers im Wasser* und *Wirkungen des Bewegens im Wasser* als Teil der Gesundheitserziehung;
- Fertigkeiten und Kenntnisse im *Rettungsschwimmen* als Voraussetzung für die Fähigkeit und die Bereitschaft zur Hilfeleistung;
- regelgeleitete Spiele und gestaltetes Bewegen.

Der Erwerb von Wassersicherheit und von Ausdauer im Schwimmen sind die wichtigsten Ziele des Unterrichts. Die Schülerinnen Schüler und sollen sich zumindest in einer

Schwimmart im Wasser sicher bewegen können. Darüber hinaus sollen weitere Schwimmarten sowie die Grundformen des Wasserspringens und Tauchens erlernt werden, um exemplarisch Formen des sportlichen Bewegens im Wasser zu erfahren. Die Vielfalt der Schwimmarten, das Verbessern der Schwimmfertigkeiten und das Einführen in die Techniken des Rettungsschwimmens haben im Verlauf des Unterrichts zunächst Vorrang vor einem systematischen Trainieren einzelner Schwimmtechniken.

Das breite Spektrum möglicher und im Unterricht zu verwirklichender Sinnorientierungen verweist grundsätzlich auf zwei Dimensionen, die sich zum Teil überschneiden:

- Die sportive und an Bewegungsnormen orientierte Ausrichtung: Hier wird das Aneignen und Optimieren von menschlichen Bewegungsmöglichkeiten im Bewegungsraum Wasser unter sportlich-funktionalen Aspekten angestrebt. Dabei stehen die verschiedenen Schwimm-, Tauch- und Sprungtechniken im Zentrum des Interesses.
- Das freie spielerische Vergnügen am und im Wasser: Hier wird der Bewegungsraum Wasser als vielfältiger Erlebnisbereich genutzt. Schwimm- und Tauchspiele, Tauchen, freie Sprünge ins Wasser, Schwimmen in unterschiedlichen Gewässersituationen, entspannendes Schwimmen oder freies Bewegen im Wasser sind Aspekte, die diese komplexe Dimension kennzeichnen.

3.3 Turnen und Bewegungskünste

Das Erfahrungs- und Lernfeld umfaßt erlebnisreiches Bewegen in künstlich geschaffenen Bewegungsarrangements: Bewegungsformen des Springens und Schwingens, des Balancierens auf festem Grund und beweglichem Gerät, Bewegungen des Drehens, des Kopf-über-Seins, des kunstvollen und riskanten Stützens des Körpers mit Armen und Händen. In Verbindung mit Grundtätigkeiten wie Rollen, Drehen, Stützen, Hängen Schaukeln, Stemmen, Klettern u. a. lassen sich vielfältige Bewegungsformen entwickeln, die teils dem tradierten Gerätturnen zuzurechnen sind, teils aber auch die Vielfalt der Bewegungsmöglichkeiten des freien Turnens ausschöpfen. Partnerakrobatik als Turnen am und mit dem lebendigen „Gerät“ schlägt die Brücke zu den Bewegungskünsten, welche als Akrobatik und Jonglage, aber auch als Bewegungstheater sowie circensische Kunststücke das herkömmliche Turnen ergänzen und ihrerseits besondere Bewegungserlebnisse ermöglichen.

In diesem Erfahrungs- und Lernfeld sollten vor allem folgende Aspekte aufgegriffen werden:

- *gestaltete Bewegungen*, die als *Kunststücke* gelten können; Kunststücke des Rollens, Überschlagens, Stützens und Handstehens, des Schwingens, Springens und Balancierens. Was als Kunststück gelten kann, ist vom Entwicklungsstand und von den Bewegungsvoraussetzungen (dazu gehören auch das Sich-Trauen und die Auseinandersetzung mit Ängsten) der Schülerinnen und Schüler abhängig;
- *Bewegungserlebnisse*, die mit diesen Kunststücken einhergehen; z. B. Erlebnisse des Fliegens, des Kopf-über-Seins, des schnellen Drehens, der zunehmenden Körperkontrolle, des Gleichgewichtsgefühls und des damit sich entwickelnden Könnensbewußtseins;
- *Halten und Überwinden des Körpergewichts* mit Hilfe der Hände und Füße, das beim Klettern als Balancieren auf Händen und Füßen besondere Bedeutung gewinnt;
- Notwendigkeit, *Hilfe- und Sicherheitsstellung* zu geben, aber auch solche Unterstützung anzunehmen oder sich zu entscheiden, auf solche Unterstützung zu verzichten. Darin liegt eine doppelte Kompetenz, die für dieses Erfahrungs- und Lernfeld kennzeichnend ist;

- *Angewiesensein auf Partner* bei Partnerübungen und bei der Partnerakrobatik, Aufbauen von gegenseitigem Vertrauen in der Ausführung der Kunststücke, wechselseitige Verpflichtung, Vertrauen nicht zu enttäuschen;
- *kunstvoller Umgang mit Geräten* bei der Jonglage, Entwickeln von Tricks in gestufter Schwierigkeit und Fähigkeit, diese dramaturgisch geschickt zu präsentieren;
- *Darstellen eines Themas* unter Einbezug von verfügbaren Bewegungskünsten im Bewegungstheater, Entwickeln eines Gefühls für rhythmische Strukturen und für Ausdrucksqualität von Bewegungsformen, Fähigkeit der ungehemmten Präsentation.

Im Erfahrungs- und Lernfeld werden die in der Tradition verfügbaren und im freien Turnen weiterentwickelten Möglichkeiten aufgegriffen. Vielfältige Geräte, auch solche, die nicht Turngeräte im klassischen Sinne sind, werden einbezogen und eigene Arrangements sowie Gerätekonstellationen entwickelt. Neben der Arbeit an den Bewegungskunststücken stehen auch Präsentationsformen wie Vorführungen und Gruppenübungen. Unzureichende konditionelle oder motorische Voraussetzungen sind - soweit möglich - durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Die Arbeit an Kunststücken beschränkt sich nicht nur darauf, die Bewegung in beliebiger Form zu realisieren, sie strebt auch nach Eleganz und Leichtigkeit in der Präsentation. Das Verbessern der Bewegungsqualität hat daher Vorrang vor dem Erhöhen der Schwierigkeit. Die Kunst der Körperstreckung bei den Turnbewegungen, wie sie das Kunstturnen bestimmt, ist hier von nachrangiger Bedeutung.

Klettern als Balancieren, Stützen, Hängen und Hangeln mit Händen und Füßen gehört zu den turnerischen Grundtätigkeiten. In neuerer Zeit hat sich das freie Klettern an künstlichen Kletterwänden entwickelt, das auch für Schülerinnen und Schüler große Attraktivität besitzt.

3.4 Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung

Das Erfahrungs- und Lernfeld umfaßt kreative Bewegungsgestaltung gymnastischer und tänzerischer Art, Bewegungsbildung und funktional-technische Aspekte der Haltungs- und Bewegungsschulung.

Bewegungsgestaltung steht in einem engen Zusammenhang mit Körper- und Bewegungsbildung, sie bedingen sich wechselseitig. Über das Sensibilisieren für den eigenen Körper soll ein Gefühl für die subjektiv stimmige Bewegung entwickelt und dabei Rhythmisierung wie auch Bewegungsgestaltung als individueller Bewegungsausdruck erfahrbar gemacht werden. Ausgehend von den Grunderfahrungen von Raum, Zeit, Dynamik und den Grundformen Gehen, Laufen, Federn, Hüpfen, Springen, Schwingen, Drehen lassen sich vielfältige Bewegungsformen, Bewegungskombinationen und Bewegungsgestaltungen mit und ohne Gerät, allein und in Partner- oder Gruppenarbeit entwickeln. Das Erfahrungs- und Lernfeld umfaßt somit zum einen Formen der traditionellen Gymnastik und des Tanzes, bietet aber auch die Chance für Bewegungsexperimente, für die Erfahrung des Ausdrucks in und durch Bewegung.

Neben den genannten Aspekten der Bewegungsgestaltung umfaßt das Erfahrungs- und Lernfeld auch den Bereich der funktional-technischen Haltungs- und Bewegungsschulung, der zugleich erfahrungs- und lernfeldübergreifenden Charakter hat. Dabei ist von Bedeutung, daß funktions- und ausgleichsgymnastische Übungen sowie deren korrekte Ausführung notwendig sind, um Haltungsschwächen und einseitige körperliche Belastungen auszugleichen bzw. ihnen entgegenzuwirken.

In diesem Erfahrungs- und Lernfeld sollten vor allem folgende Aspekte aufgegriffen werden:

- Impulse und Anreize wie *Musik und Rhythmus*; Lenken und Auslösen der Bewegung; Beeinflussen des Bewegungsausdrucks;
- *Gestalten von Bewegungsrhythmen*; Anpassen der Bewegung an vorgegebene Rhythmen; Entwickeln von Rhythmen zum Begleiten von Bewegungen;

- *gymnastisch-tänzerisches Bewegungsrepertoire* aus der rhythmischen Gymnastik mit und ohne Handgerät sowie aus tradierten Formen des Tanzes wie z. B. Jazztanz, Folklore, Rock'n Roll, Hiphop;
- *Bewegungsimprovisation*, spontanes Agieren und Reagieren mit dem Ziel des Erweiterns von Bewegungsrepertoire und des Entdeckens eigener Möglichkeiten des Bewegungsausdrucks;
- *Gestaltungsprozesse gymnastisch-tänzerischer Art* beim Entwickeln von Bewegungsstudien einzeln und mit Partner oder Gruppe, mit und ohne Handgerät;
- Ausprägen des *qualitativen Moments der Bewegung*, z. B. mit Formen des tänzerischen Exercise oder mit wahrnehmungsorientierten gymnastischen und tänzerischen Formen;
- *funktionelle gymnastische Formen* des Kräftigens, Dehnens, Entspannens.

Den Schülerinnen und Schülern sollte deutlich werden, daß die Arbeit im Erfahrungs- und Lernfeld sowohl kreative Prozesse zuläßt als auch die Auseinandersetzung mit vorgegebenen Bewegungsformen beinhaltet (z. B. Ballett, rhythmische Gymnastik mit und ohne Handgerät, tradierte Tanzformen wie Rock'n Roll). Beide Zugangsweisen sollen exemplarisch erfahren werden. Eine große Rolle spielt die Musik als Anlaß zur Bewegungsgestaltung sowie als Bewegungsunterstützung und -begleitung. In den gestalterischen Prozeß können und sollten neben den traditionellen Geräten auch unübliche Geräte einbezogen werden.

Im Erfahrungs- und Lernfeld können auch aktuelle Trends, etwa der Fitnessbewegung, aufgegriffen werden. Ziel ist, die Schülerinnen und Schüler anhand eigener Erfahrungen in diesem Bereich urteils- und handlungsfähig zu machen.

Der angestrebte freie und expressive Umgang mit Bewegung ist für viele Heranwachsende, insbesondere für Jungen, in der Regel ungewohnt. Bewegungshemmungen müssen in diesen Fällen behutsam z. B. dadurch abgebaut werden, daß zunächst funktionelle Aspekte im Vordergrund stehen. Über wahrnehmungsorientierte gymnastische und tänzerische Formen kann dabei ein Gefühl für den eigenen Körper entwickelt werden. Als Einstieg in die Bewegungsgestaltung kann gerade bei Jungen von vorgegebenen Bewegungselementen ausgegangen werden, die zu eigenständigen Bewegungsfolgen erweitert werden. Eine von gegenseitigem Vertrauen geprägte Unterrichtsatmosphäre ist von besonderer Bedeutung. Dies ist auch Voraussetzung da-

für, daß individuelle Bewegungslösungen ernstgenommen und nicht anhand vorgegebener Beurteilungskriterien abgewertet werden.

3.5 Laufen, Springen, Werfen, Wandern

Hauptmerkmal dieses Erfahrungs- und Lernfeldes ist die individuelle und gemeinsame Bewältigung von Handlungssituationen, die überwiegend die Leistungsfähigkeit in den Grundfertigkeiten des Gehens, Laufens, Springens und Werfens oder Kombinationen mehrerer dieser Grundfertigkeiten herausfordern. Sie sind teilweise grundlegend sowohl für alltägliches Bewegungshandeln als auch für zahlreiche Sportarten und sportliche Bewegungen. Charakteristische Merkmale des Erfahrungs- und Lernfeldes sind das Bewegen im Freien unter unterschiedlichen Bedingungen und die damit verbundenen besonderen Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten.

Traditionell werden Laufen, Springen und Werfen vor allem unter der Zielperspektive „Überbieten“ mit den Zielen „Schneller“, „Höher“ und „Weiter“ und dem Bemühen um Bewegungsoptimierung betrieben. Damit wird jedoch das im Erfahrungs- und Lernfeld enthaltene und für breite Entwicklungsförderung wichtige Potential an Erfahrungen, Erlebnissen und Bewegungsformen nicht ausgeschöpft.

Das Wandern gewinnt seine pädagogische Bedeutung vor allem in außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen. In Verbindung mit dem Wandern ist das Vermitteln grundlegender Fähigkeiten und Fertigkeiten des Orientierens unverzichtbar.

In diesem Erfahrungs- und Lernfeld sollten vor allem folgende Aspekte aufgegriffen werden:

- *Laufen in Anpassung an verschiedene äußere Bedingungen* (z. B. Slalom, bergauf und bergab, mit und gegen Wind, auf unterschiedlichem Untergrund);
- *Laufen als möglichst schnelles Zurücklegen einer vorgegebenen Strecke* (vom Sprint bis zum Langstreckenlauf);
- Verknüpfen von *Laufen und Wandern* mit *Orientieren im Gelände*;
- *Dauerlaufen* - unter Verzicht auf exakte Leistungsmessung - *als entspanntes, geselliges, körper- und umweltsensibles Laufen*;
- *Dauerlaufen als Beispiel für Möglichkeiten des Ausdauertrainings*;

- Wahrnehmen und Begreifen der *Reaktionen des eigenen Körpers beim Laufen und Wandern* als gesundheitlich bedeutsame Kompetenzen;
- *Springen in die Weite und in die Höhe*, auch mit Stäben und zum Überwinden von Hindernissen (auch in historischen Formen);
- *Erleben des Abdrückens und Fliegens beim Springen*, Intensivieren des Sprungerlebens durch Absprunghilfen;
- *Vielfalt der Wurfmöglichkeiten*, insbesondere auch in Gestalt des Zielwerfens und des Werfens über Hindernisse sowie von ein- und beidhändig ausgeführten Drehwürfen;
- *Stoßen mit unterschiedlichen Geräten und Gewichten*;
- Entwickeln von *Alternativen zu den im Wettkampfsport genutzten Geräten*;
- Probleme, die sich aus ökologischer Sicht beim *Laufen, Werfen, Springen und Wandern in der Natur* ergeben können.

Im Erfahrungs- und Lernfeld sollen die verschiedenen Bewegungsformen so dargeboten werden, daß sie von Schülerinnen und Schülern auch als Möglichkeit für gemeinsames Handeln erfahrbar werden.

Die Forderung nach Variantenreichtum gilt nicht zuletzt für Leistungsvergleiche im Laufen, Springen und Werfen. Orientierungsmerkmale sollten dabei nicht nur das „Schneller“, „Höher“ und „Weiter“ sein, sondern ebenso auch die Genauigkeit im Erreichen von Bewegungszielen und das Eingehen von Risiken. Durch Variieren der Leistungsmaßstäbe und Erfolgskriterien kann erreicht werden, daß immer wieder andere Schülerinnen und Schüler Erfolgchancen erhalten. Mehrkämpfen und vor allem Wettbewerben, bei denen allein die Gruppenleistung zählt, kommt besondere Bedeutung zu. Entsprechend vielgestaltig sollten Schulsportfeste organisiert werden, bei denen Laufen, Springen und Werfen im Zentrum stehen.

3.6 Auf Rädern und Rollen

Bewegen auf Rädern und Rollen ist meist raumgreifend; aufgrund der größeren Geschwindigkeit wird der Bewegungsraum in neuer Weise erlebt. Der gemeinsame Reiz aller benutzten Geräte liegt zunächst darin, das Gleichgewicht der Kräfte herzustellen und zu erhalten. Mit Hilfe von Rädern und Rollen läßt sich Geschwindigkeit als scheinbar müheloses Dahinrollen erleben und die Balance der Kräfte im labilen Gleichgewicht erfüllen sowie beim Kurvenfahren besonders intensiv erleben, wie die Beschleunigungskräfte spürbar auf den Körper wirken.

In diesem Erfahrungs- und Lernfeld sollten vor allem folgende Aspekte aufgegriffen werden:

- *Elementare Erfahrungen und Techniken* im Umgang mit Rollgeräten;
- *Herstellen und Halten des Gleichgewichts* auf einem Gerät;
- *Erleben und Beherrschen der Geschwindigkeit* sowie der *Flieh- und Beschleunigungskräfte*;
- *Entwickeln von Kunststücken auf Rädern und Rollen*;
- *Gestalten von Spielformen*;
- *Kenntnis spezifischer Gefahren* bei der Gerätenutzung; *Beherrschen angemessener Schutzmaßnahmen*;
- *Angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten beim Nutzen öffentlicher Räume*; *Sicherung des Natur- und Umweltschutzes* beim Nutzen der Natur als Bewegungsraum;
- *Auseinandersetzen mit der vorhandenen Gerätevielfalt*, *Kenntnis der Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Nutzungsmöglichkeiten*.

Das weite Spektrum der möglichen Bewegungserfahrungen kann an exemplarisch ausgewählten Geräten erschlossen werden. Dabei sollten die Möglichkeiten des gewählten Sportgeräts ausgeschöpft werden. So kann z. B. das Fahrrad unter unterschiedlichen Perspektiven benutzt und hierbei ein jeweils anderer Erlebnisraum erschlossen werden (z. B. als Fahren im Gelände, Geschicklichkeitsfahren, Radrennen, Radwandern, Radball), ohne daß dabei ein spezieller Gerätetyp erforderlich ist. Weitere Aspekte des Erfahrungs- und Lernfeldes lassen sich u. a. beim Rollschuhlaufen, Inline-Skating, beim Rollbrettfahren sowie beim Rhönradturnen erschließen.

Für das Bewegen auf Rädern und Rollen stehen zahlreiche Geräte zur Verfügung. Ihre Entwicklung schreitet stetig fort und verändert damit die Bewegungsmöglichkeiten. Nicht immer aber werden durch „neue“ Sportgeräte Bewegungsmöglichkeiten wirklich erweitert. Vielfach handelt es sich nur um Abwandlungen vorhandener Gerätekonzepte oder um Geräte mit sehr eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang ist die kritische Auseinandersetzung mit neuen Sportformen und -geräten besonders bedeutsam.

3.7 Auf Schnee und Eis

Für viele Kinder und Jugendliche sind Schnee und Eis eine attraktive Herausforderung an ihr Bewegungsvermögen. Schnee und Eis gefährden das Gleichgewicht bei Alltagsbewegungen und provozieren Rutsch- und Gleiterlebnisse. Konstruktiv wird die Gleitfähigkeit des Untergrundes genutzt, oft mit Hilfe von Geräten (Rodel, Schlittschuhe, Ski, Snowboard, Gleitschuhe usw.). Erlebnisreich sind die Mühelosigkeit des Gleitens und die im Vergleich zum Gehen und Laufen größere Geschwindigkeit. Mit dem Gleit- und Geschwindigkeitserlebnis ist auch ein neues Raumgefühl verbunden.

Durch gezielte Geländewahl lassen sich die Bewegungserlebnisse beim Abwärtsfahren intensivieren. Die Attraktivität des Bewegens auf Schnee und Eis kann auch durch Bewegungsgestaltungen erhöht werden, wie dies im Eiskunslaufen oder beim Ski-formationsfahren geschieht.

In diesem Erfahrungs- und Lernfeld sollten vor allem folgende Aspekte aufgegriffen werden:

- *grundlegende Bewegungserfahrungen im Gleiten auf Schnee und Eis*; Experimentieren mit unterschiedlichen Gleitgeräten und verschiedenen Eis- und Schneearten sowie Geländeformen, Möglichkeiten des Präparierens von Gelände (Bau einer Schlittenbahn, Präparieren eines Sprunghügels, Herstellen einer künstlichen Eisbahn usw.);
- *situationsangemessenes Beherrschen der Geräte, Optimieren von Bewegungsabläufen sowie verantwortliches Umgehen mit Geschwindigkeit*; Auslösen und Aufrechterhalten von Gleit- und Rutschbewegungen, gezielte Richtungsänderungen,

Bremsen und Anhalten, Kontrollieren der Geschwindigkeit, Springen, Steigen usw.;

- *Gleichgewichtsschulung (unter Verwendung verschiedener Geräte)*; Erfassen und Einschätzen der Möglichkeiten und Grenzen in unterschiedlichen Situationen; Entwickeln und Verbessern des Gefühls für das dynamische Gleichgewicht beim Gleiten;
- *gestaltete Bewegungen auf Schnee und Eis*; Entwickeln von Kunststücken; Gleiten im Zusammenklang mit Musik; Bewegungsgestaltungen einzeln oder in Gruppen;
- *Spielen auf Schnee und Eis unter Einbezug von Gleitgeräten*; Entwickeln von Spielformen; Prüfen der Übertragbarkeit bekannter Spielformen und deren Veränderung unter den Bedingungen von Schnee und Eis;
- *Regeln und Verkehrsformen* beim Bewegen auf Schnee und Eis, die Gefährdungen vorbeugen;
- *winterliche Gefahren der Natur*; Kälte, Schnee und Nebel als mögliche Bedrohung; vorbeugende Maßnahmen; Kenntnisse über Gefahren bei unterschiedlichen Schneearten und Geländeformen vor allem im hochalpinen Gelände und bei zugefrorenen freien Gewässern;
- *Bewegen auf Schnee und Eis als Bedrohung von Natur*; Kenntnisse über Beeinträchtigungen der ökologischen Struktur durch wintersportliche Nutzung; Entwickeln eines angemessenen Verhaltens, das solche Eingriffe mindert oder weitgehend ausschließt;
- Einfluß von *wirtschaftlichen Interessen* auf Gerätevielfalt und das Erschließen von Bewegungsorten.

Neben tradierten Formen und Techniken existiert eine Fülle von individuellen Varianten und Gestaltungsmöglichkeiten des Bewegens auf Schnee und Eis. Beachtung von Sicherheitsaspekten und intensive Gleiterlebnisse haben beim Vermitteln zunächst Vorrang vor ausgefeilten Bewegungstechniken.

Das Erfahrungs- und Lernfeld bietet in besonderer Weise die Möglichkeit, Fragen der sinnvollen Freizeitgestaltung exemplarisch zu behandeln. Aufgrund des hohen Erlebniswertes eignen sich Inhalte dieses Erfahrungs- und Lernfeldes ganz besonders für Schulfahrten. Zum Teil wird das Bewegen auf Eis auch in Hallen betrieben. Das Bewegen in der freien Natur sollte jedoch Vorrang haben.

3.8 Auf dem Wasser

Das Bewegen mit Hilfe von Geräten auf dem Wasser ist abhängig von den Naturkräften Wind, Strömungen, Wellen sowie von unterschiedlichen Wetterlagen und erschließt stehende und fließende Gewässer als Bewegungsräume. Spezifisch ist die oft als abenteuerlich empfundene Auseinandersetzung mit der Natur. Zugleich bieten sich vielfach Anlässe, die Notwendigkeit des sensiblen und verantwortungsvollen Umgangs mit den natürlichen Gegebenheiten zu erfahren. Das Sporttreiben mit Wasserfahrzeugen in Abhängigkeit von den Elementen erfordert ein hohes Maß an Selbstdisziplin, Eigenverantwortlichkeit und Mitverantwortung für die Partner. Dies gilt in besonderer Weise z. B. für das Sich-Einfügen in einen gemeinsamen Schlagrhythmus in Mannschaftsbooten.

In diesem Erfahrungs- und Lernfeld sollten vor allem folgende Aspekte aufgegriffen werden:

- *grundlegende Techniken und Manöver*, die zum sicheren Betrieb von Wasserfahrzeugen erforderlich sind. Das *Fahren aus eigener Kraft* (z. B. Rudern und Paddeln) umfaßt sicheres Ein- und Aussteigen, wirkungsvolle Techniken des Vortriebs, Richtungs- und Fahrtkontrolle. Das *Fahren mit fremder Kraft* (z. B. Segeln, Surfen) macht erforderlich, wechselnde Einflüsse von Wind, Wellen und Strömungen möglichst optimal für eigene Zwecke nutzen zu können;
- zweckmäßiges Handeln im Blick auf *physikalische Gesetzmäßigkeiten*;
- *Abstimmen mit Partnerinnen und Partnern* beim gemeinsamen Fahren;
- *Spiel- und Wettkampfformen* (z. B. Regatten und Kanupoloturniere) mit Wasserfahrzeugen;
- *Wasserregeln und Sicherheitsvorschriften*; Einschätzen von *Gefahren* auf dem Wasser;
- Maßnahmen und Techniken des *Rettens und Selbstrettens*;
- *Geräte- und Materialkunde*, vor allem unter den Gesichtspunkten von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit;
- *Beeinträchtigung der Natur* durch eigenes Sporttreiben, Balance zwischen eigenen sportlichen Interessen und Erfordernissen des Naturschutzes.

Insgesamt soll die Vielseitigkeit des Wassersporttreibens erfahrbar gemacht werden. Dazu gehört auch, Einsichten in die spezifischen Merkmale und Risiken der verschiedenen Möglichkeiten des Bewegens auf dem Wasser zu vermitteln. Aufgrund des Erlebniswertes eignen sich Inhalte aus diesem Erfahrungs- und Lernfeld ganz besonders für Schulfahrten.

3.9 Kämpfen

Charakteristisch für das Erfahrungs- und Lernfeld ist die direkte körperliche Auseinandersetzung mit einer Partnerin oder einem Partner, die oder der in einer sportlich geregelten Kampfsituation mit vorrangig körperlichen Mitteln, insbesondere durch Kraft und Geschicklichkeit, überwunden werden soll. Die körperliche Nähe der Beteiligten, die erforderlichen Berührungen, das Erspüren der eigenen Kraft und der Kraft der Partnerin oder des Partners führen zu einer auch emotional intensiven Auseinandersetzung.

Kämpfen im sportlichen Sinne - als kultivierte und verantwortliche körperliche Auseinandersetzung mit einer Partnerin oder einem Partner - ist in Gefahr, als legitime Möglichkeit für schädigende Handlungen an anderen Menschen fehlgedeutet zu werden. Kampfsport wird vor allem von Außenstehenden, aber auch von Anfängern, oft mit der Vorstellung verbunden, Ziel sei die gegenseitige körperliche Verletzung. Dieses Mißverständnis muß bei der Beschäftigung mit dem Erfahrungs- und Lernfeld immer wieder thematisiert werden. Unverzichtbar ist eine handlungsanleitende Grundhaltung, selbst in hohem Maße für die Unversehrtheit der Partnerin oder des Partners verantwortlich zu sein. Diese Grundhaltung ist höher zu werten als eigene Erfolgsaussichten beim Kämpfen.

Kämpfen ist kein rücksichtsloses Erfolgsstreben, sondern der Kampf wird dem sportlichen Sinn entsprechend zum Spiel mit den Körperkräften und der Geschicklichkeit. Dies ist zugleich eine Herausforderung an das Verantwortungsbewußtsein und die Selbstdisziplin. Der Einfluß unterschiedlicher körperlicher Voraussetzungen und unterschiedlichen Könnens auf den Sinn eines sportlichen Vergleichs ist besonders groß.

In diesem Erfahrungs- und Lernfeld sollten vor allem folgende Aspekte aufgegriffen werden:

- *Einstellung zum Gegner als Partner* des gemeinsamen Kampfes; beide sind verpflichtet, Sorge für den Körper der oder des anderen zu übernehmen und die gesundheitliche Unversehrtheit zu garantieren;
- *Aushalten der körperlichen Nähe* und Sich-Einlassen auf die direkte körperliche Auseinandersetzung; dabei Beherrschen der Emotionen beim Kämpfen und Ausschließen direkt aggressiver Aktionen;
- *sportartspezifische Grundtechniken* in Angriff und Verteidigung, die auf individuelle Möglichkeiten und Fähigkeiten abgestellt sind;
- Handlungszusammenhänge in Form von *Bewegungskombinationen* sowie komplexen Angriffs- und Verteidigungsarten;
- *Eingrenzen der Kampfkationen* auf die durch das Regelwerk oder durch Absprache zugelassenen Kampfmittel und -techniken;
- Auseinandersetzen mit den *Prinzipien und Strukturen* der jeweiligen Sportart, ihren *Risiken* und deren Beurteilung;
- *Kulturelle Hintergründe* einzelner Kampfformen.

Sportliches Kämpfen hat zum Ziel, die Partnerin oder den Partner unter Wahrung der dem Regelwerk zugrunde liegenden Kampfidée zu besiegen. Dabei kommt der Fairneß unter dem Aspekt des Einhaltens der Regelidee und nicht nur der formalen Regeln besondere Bedeutung zu. Dies stellt eine Voraussetzung des sportlichen Kämpfens insbesondere zwischen Partnern unterschiedlicher Geschicklichkeit, verschiedenen Gewichts und unterschiedlichen Geschlechts sowie für die Demonstration von Kampfsportformen dar.

Den Mädchen eröffnen sich im Erfahrungs- und Lernfeld besondere Lernchancen. Für sie ist traditionell die Begegnung in spielerisch-sportlichen Kampfsituationen weniger selbstverständlich als für Jungen. Sie erleben körperliche Kraft vor allem als Bedrohung. Das Erleben der eigenen Körperkraft und der geregelten körperlichen Auseinandersetzung mit der Partnerin oder dem Partner können zu einem stärkeren Selbstbewußtsein beitragen.

Im Unterricht sollen die Schülerinnen und Schüler verschiedene Formen des Miteinander-Kämpfens kennenlernen. Sie sollen zum Erfinden und Erproben eigener Lösungen angeregt werden.

Unter den genannten Bedingungen des fairen sportlichen Kämpfens können Kampfsportarten im Schulsport aufgegriffen oder sportliche Kampfarangements hergestellt werden, in denen die durch das Regelwerk definierte Kampfform mit den zulässigen Aktionen so festgelegt ist, daß eine körperliche Schädigung der Partnerin oder des Partners ausgeschlossen ist.

3.10 Reiten und Voltigieren

Das Erfahrungs- und Lernfeld stellt den einzigen Bereich im Schulsport dar, in dem sportliche Erfahrungen mit einem Tier ermöglicht werden. Aufbauend auf einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Mensch und Pferd wird eine neue Bewegungs- und Erlebniswelt erschlossen. Wie durch kein anderes Erfahrungs- und Lernfeld wird durch Reiten und Voltigieren die Entwicklung vieler unterschiedlicher Sinne gefördert. Das Bewegen mit dem Pferd fordert und fördert insbesondere die Gleichgewichts- und Rhythmusfähigkeit.

Reiten hat zum Ziel, das Pferd über die Körpersprache der Reiterin oder des Reiters zu unterschiedlichen Bewegungsaufgaben in seinen drei natürlichen Grundgangarten zu veranlassen. Ziel beim Voltigieren ist es, turnerische Bewegungsaufgaben auf dem Pferd in Schritt und Galopp zu vollziehen.

Im Zentrum des Erfahrungs- und Lernfeldes steht nicht der klassische Turniersport, sondern der vertrauensvolle Umgang, das harmonische Bewegen mit dem Pferd und die Verständigung über die Hilfegebung zwischen Reiterin oder Reiter und Pferd. Damit werden die Grundlagen für verschiedene reiterliche Bereiche wie Wander- und Geländereiten, Voltigieren, Ponyspiele, Springen, Dressur, Vielseitigkeit und Westernreiten gelegt.

In diesem Erfahrungs- und Lernfeld sollten vor allem folgende Aspekte aufgegriffen werden:

- *Umgang mit dem Pferd* (Annähern, Pflegen, Führen, Vorbereiten zum Reiten, Vermeiden von Gefahrensituationen);
- Erfühlen und Erfassen der *Bewegungsabläufe des Pferdes*;
- Anpassen der *Eigenbewegung* an die des Pferdes;

- *ausbalanciertes, losgelassenes Sitzen* in den drei Grundgangarten;
- Offenheit für den *unmittelbaren Kontakt mit dem Pferd*; Spüren des Pferdes als lebendiges Wesen, Entwickeln angemessenen Verhaltens gegenüber dem Pferd, Abbau von Ängsten und Aufbau von Vertrauen;
- Möglichkeiten des *Verständigens zwischen Mensch und Pferd*;
- natürliche Bedürfnisse und Verhalten des Pferdes, artgerechte Haltung, Schutz des Pferdes.

Die Komplexität des Lern- und Erfahrungsfeldes erfordert sowohl die psychische Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler und des Pferdes auf die gemeinsamen Bewegungsaufgaben als auch die Bereitschaft, aufeinander einzugehen und miteinander zu handeln. Unter Einbeziehen aller Sinne erfordert der Umgang mit dem Pferd ein kontrolliertes, selbständiges und verlässliches Handeln der Schülerinnen und Schüler. Es eröffnet vielfältige Möglichkeiten und Wege, Verantwortlichkeit gegenüber dem Pferd und der Umwelt zu erleben und zu praktizieren.

Der Zugang zu diesem Erfahrungs- und Lernfeld wird im allgemeinen in Arbeitsgemeinschaften und außerunterrichtlichen Veranstaltungen des Schulsports möglich sein.

B BESTIMMUNGEN ZUM SCHULSPORT

1. Lernerfolgskontrollen und Leistungsbewertung

1.1 Lernerfolgskontrollen und Leistungsbewertungen sind notwendige Bestandteile des Unterrichts. Die Überprüfung der Lernfortschritte und der Lernergebnisse geschieht durch kontinuierliche Beobachtung der Lernprozesse und Lernerfolgskontrollen.

1.2 Lernerfolgskontrollen dienen

- der Information der Schülerinnen und Schüler über den jeweiligen Stand ihres gegenwärtigen Könnens, den individuellen Lernfortschritt und die Notwendigkeit weiterer Lernanstrengungen,
- der Information der Lehrkraft über die individuelle Schülerleistung und das durchschnittliche Können der Gruppe,
- der weiteren Planung des Unterrichts,
- der Leistungsbewertung.

1.3 Die Leistungsbewertung der Schülerin oder des Schülers erfolgt in Form einer Benotung oder als verbale Beurteilung im Rahmen eines Berichtszeugnisses. Folgende Bewertungsschwerpunkte sind dabei zu berücksichtigen:

- die sportmotorischen sowie andere fachbezogene Leistungen entsprechend den in den Rahmenrichtlinien genannten Lerninhalten und Lernzielen;
- der Lernfortschritt, der vor allem auch die Abhängigkeit von der körperlichen Beschaffenheit, von der Entwicklung und vom Gesundheitszustand der Schülerin und des Schülers berücksichtigt;
- das Lernverhalten, das die Bereitschaft, den Leistungswillen und die sozialen Verhaltensweisen berücksichtigt.

Der Lernfortschritt sowie die sportmotorischen und andere fachbezogene Leistungen der Schülerin oder des Schülers sollen vorrangig innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt werden.

- 1.4 Die Lehrkraft muß das Zustandekommen der Benotung begründen können, indem sie die Gewichtung der Leistungen in den Bewertungsschwerpunkten offenlegt. Auf Nr. 2.2 der Grundsätze für den Schulsport - Selbständiges Mitgestalten - wird verwiesen.

Die Bewertung meßbarer Leistungen (in m/sec) erfolgt auch auf der Grundlage allgemein gültiger Tabellen. Hierüber befindet die zuständige Konferenz.

Leistungsmessungen sind in der Regel nur im Zusammenhang mit einer Unterrichtseinheit vorzunehmen.

2. Befreiung vom Sportunterricht

- 2.1 Die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft kann Schülerinnen und Schüler bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen befreien.

Diese Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.

- 2.2 Die über einen Monat hinausgehende Befreiung spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers aus. Hierfür kann sie die Beibringung eines ärztlichen Attestes oder einer ärztlichen gutachterlichen Äußerung verlangen. Die Kosten des Attestes oder der gutachterlichen Äußerung tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler.
- 2.3 Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Sie sollen angeleitet werden, zunehmend selbständig entscheiden zu können, wie die individuelle körperliche Belastung während der Menstruation bemessen sein kann und an welchen Teilen des Sportunterrichts sie sich beteiligen können.
- 2.4 Im übrigen wird auf Ziffer 3.3 der Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis der Schule (Erl. d. MK v. 29.08.1997 - SVBl. S. 223) verwiesen.

3. Besondere Angebote des Schulsports

Bewegung, Spiel und Sport sind für ein lebendiges Schulleben von besonderer Bedeutung. Die Schule hat deshalb die Aufgabe, vielfältige Bewegungsmöglichkeiten anzubieten, um Kindern und Jugendlichen Bewegungserfahrungen unter unterschiedlichen Sinnorientierungen zu eröffnen.

Insbesondere der Sportunterricht soll zum spontanen Spielen und Sporttreiben z. B. in Pausen und Freistunden motivieren sowie Anregungen geben für tägliche Bewegungszeiten und zusätzliche Sportangebote in besonderen Unterrichtsbereichen wie: Sportförderunterricht, Arbeitsgemeinschaften, Sportveranstaltungen der Schülervertretungen, Kooperationsgruppen "Schule und Sportverein", Sportfeste und Wettkämpfe, Sportlehrgänge, Feriensportlehrgänge. Weitere besondere Angebote des Schulsports können nur in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde durchgeführt werden.

3.1 Sportförderunterricht

- 3.1.1 Sportförderunterricht soll für Schülerinnen und Schüler mit psychomotorischen Auffälligkeiten zusätzlich zum regulären Sportunterricht vorwiegend im Primarbereich sowie in den Schuljahrgängen 5 und 6 durchgeführt werden. Sportförderunterricht ist mit 2 Wochenstunden - nach Möglichkeit als Einzelstunden - anzusetzen.
- 3.1.2 Für den Sportförderunterricht sind die Schülerinnen und Schüler vorrangig unter sportpädagogischen Gesichtspunkten von der zuständigen Sportlehrkraft und der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer auszuwählen. Eine zusätzliche ärztliche Untersuchung der ausgewählten Kinder ist anzustreben. Die Teilnahme am Sportförderunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler verbindlich, wenn die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3.1.3 Sportförderunterricht wird von hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrkräften, die dafür besonders ausgebildet worden sind, im Rahmen ihres Hauptamtes bzw. ihres Hauptberufes erteilt.

Bei der Regelung der Unterrichtsversorgung für die einzelne Schule ist dafür zu sorgen, daß die für den Sportförderunterricht ausgebildeten Lehrkräfte entsprechend dem Bedarf eingesetzt werden.

3.2 Arbeitsgemeinschaften für Sport

- 3.2.1 Die Arbeitsgemeinschaften für Sport sollen Angebote bereithalten, die den Neigungen der Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise entsprechen. Sie bieten die Möglichkeit, unterschiedliche Formen und Intentionen sportlicher Betätigung wie z. B. Freizeitsport oder Training im Rahmen des schulischen Wettkampfwesens kennenzulernen. Auf Nr. 3.3 wird verwiesen.
- 3.2.2 In den Fällen, in denen die dritte Sportstunde im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften zu erteilen ist, sind interessierten Schülerinnen und Schülern Arbeitsgemeinschaften Sport in erforderlichem Umfang anzubieten.
- 3.2.3 Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangsübergreifend sowie schul- und schulformübergreifend durchgeführt werden.

3.3 Sportveranstaltungen der Schülervertretungen

- 3.3.1 Schülerrat und Klassenschülerschaft können gem. § 81 NSchG nach Abstimmung mit der Schulleitung in der unterrichtsfreien Zeit Schülerarbeitsgemeinschaften im Sport einrichten und Sportveranstaltungen durchführen.
- 3.3.2 Mit der Leitung und der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht können geeignete Schülerinnen und Schüler - bei Minderjährigen mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten - betraut werden. Die Schulleitung beauftragt eine Lehrkraft, die Schülerinnen und Schüler berät und betreut.

3.4 Kooperationsgruppen "Schule und Sportverein"

- 3.4.1 Im Rahmen des Aktionsprogramms für die "Zusammenarbeit von Schule und Sportverein in Niedersachsen" besteht die Möglichkeit, Kooperationsgruppen einzurichten.
- 3.4.2 Kooperationsgruppen werden mit Zustimmung der Schulleitung und des Sportvereins eingerichtet und von einer Lehrkraft oder einer Person mit Übungsleiter- bzw. Trainerlizenz geleitet.
- 3.4.3 Kooperationsgruppen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gefördert. Anträge auf Genehmigung und Förderung sollen bis 6 Wochen nach Beginn des jeweiligen Schuljahres oder Schulhalbjahres auf dem Dienstweg der Bezirksregierung vorliegen.

3.5 Sportfeste und Wettkämpfe in der Schule

- 3.5.1 Spiel- und Sportfeste oder Wettkämpfe und Turniere können Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote aller Erfahrungs- und Lernfelder des Schulsports zum Inhalt haben und sowohl schulintern als auch schulübergreifend ausgerichtet werden.
- 3.5.2 Bei Spiel- und Sportfesten sollten gesellige Formen des Spielens und des Sporttreibens sowie Vorführungen und gemeinsame Aktionen im Vordergrund stehen.
- 3.5.3 Bei Wettkampfveranstaltungen und Turnieren sollten vorrangig Mannschaftswettbewerbe durchgeführt werden. Bundesweite Wettkampfangebote sind die Bundesjugendspiele und der Wettbewerb JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA.
Sofern nicht für alle Schülerinnen und Schüler eine alternative Wettkampfveranstaltung durchgeführt wird, sind Bundesjugendspiele in jedem Schuljahr von den allgemeinbildenden Schulen in mindestens einem der drei Teile (Geräturnen, Leichtathletik und Schwimmen) für die Schülerinnen und Schüler vom 3. bis zum 10. Schuljahr einschließlich zu veranstalten.

Der Wettbewerb JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA wendet sich an die am Leistungssport interessierten Schülerinnen und Schüler. Alle Wettkämpfe werden von den Bezirksregierungen in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den Sportfachverbänden organisiert und durchgeführt.

- 3.5.4 Die an Sportfesten und Wettkämpfen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und die sie begleitenden sowie für die Durchführung der Wettkämpfe erforderlichen Lehrkräfte sollen vom Unterricht freigestellt werden. Die stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsstunden, die nicht erteilt werden können, gelten für die begleitenden Lehrkräfte als erteilt.
- 3.5.5 Geeignete Erziehungsberechtigte oder Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Sportorganisationen können mit ihrem Einverständnis von der Schule bei der Durchführung von Schulsportveranstaltungen als Helferinnen und Helfer eingesetzt werden.

3.6 Sportlehrgänge

Bestimmte Inhalte des Schulsports sind in besonderer Weise geeignet, in Lehrgangsform vermittelt zu werden. Sportlehrgänge, z. B. in den Erfahrungs- und Lernfeldern "Auf Schnee und Eis" oder "Auf dem Wasser", sind Schulfahrten. Sie werden unter Berücksichtigung schulischer Bildungs- und Erziehungsziele durchgeführt.

Auf den Erlaß des MK vom 30.06.1997 (SVBl. S. 266) zu Schulfahrten wird verwiesen.

3.7 Feriensportlehrgänge

- 3.7.1 Im Schulsport sollen die Schülerinnen und Schüler auch mit Inhalten aus Erfahrungs- und Lernfeldern vertraut gemacht werden, die für ein Sporttreiben außerhalb der Schule von besonderer Bedeutung sind und den Neigungen der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

- 3.7.2 An den Schulen, an denen während der normalen Unterrichtszeit die Voraussetzungen für bestimmte Sportangebote nicht gegeben sind, können zusätzlich Sportangebote in den Ferien durchgeführt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sie sind für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Schulveranstaltungen. Im Gegensatz zu den Feriensportmaßnahmen der Kommunen und Vereine sind Feriensportlehrgänge Maßnahmen des Schulsports.
- 3.7.3 Feriensportlehrgänge umfassen in der Regel 12 Stunden. Eine Übungsgruppe sollte aus mindestens 10 Schülerinnen und Schülern bestehen. Es ist möglich, daß mehrere Schulen bei der Planung und Durchführung von Feriensportlehrgängen zusammenarbeiten.
- 3.7.4 Mit der Durchführung der Lehrgänge können beauftragt werden:
- Lehrkräfte, die im Schuldienst tätig sind und eine Qualifikation für die Erteilung von Sportunterricht besitzen,
 - Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die mindestens die erste Lizenzstufe gemäß Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes nachweisen können.
- 3.7.5 Die mit der Durchführung der Feriensportlehrgänge beauftragten Personen werden je nach Rechtsstellung wie nebenamtliche Lehrkräfte, Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis nach dem BAT oder geringfügig beschäftigte Lehrkräfte vergütet, und zwar entsprechend ihrer Befähigung für ein Lehramt, im übrigen wie Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen.
- 3.7.6 Anträge auf Genehmigung von Feriensportlehrgängen sind im Hinblick auf evtl. entstehende Kosten zu Beginn eines Kalenderjahres an die zuständige Bezirksregierung zu richten. Für nicht im Schuldienst tätige Übungsleiterinnen und Übungsleiter ist ein Lehrauftrag zu beantragen.

3.8 Kostenerstattung bei schulsportlichen Veranstaltungen

3.8.1 Die notwendigen Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von schulsportlichen Veranstaltungen einschließlich der Fahrkosten für teilnehmende Schülerinnen und Schüler werden vom Land Niedersachsen erstattungsfähig, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,

- die Genehmigung der Schulbehörde vorliegt und
- Schulen mehrerer Landkreise/kreisfreier Städte oder des benachbarten Auslands beteiligt sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen zur Kostenerstattung gelten für die Nrn. 3.8.2 bis 3.8.5 entsprechend.

3.8.2 Den beteiligten Lehrkräften können die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten - in der Regel nur die Kosten der jeweils niedrigsten Klasse - erstattet und eine Aufwandsvergütung nach Maßgabe der Nr. 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Erlasses vom 05.09.1997 (SVBl. S. 364) gewährt werden.

3.8.3 Die An- und Abreise der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte zu den Veranstaltungen ist grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Ist der Veranstaltungsort nicht bzw. nur mit einem unangemessenen Zeitaufwand zu erreichen oder liegen die Buskosten niedriger als die der öffentlichen Verkehrsmittel so kann ein Busunternehmen beauftragt werden. Dabei sind mindestens zwei Kostenvoranschläge einzuholen und alle möglichen Preisvorteile auszunutzen. Auf die Bildung von Busfahrgemeinschaften wird hingewiesen.

3.8.4 Sofern erforderlich, können Übernachtungskosten einschließlich Frühstück nach DJH-Sätzen o. ä. für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichter erstattet werden.

3.8.5 Aufwandsvergütungen für Kampfrichter- und Helfertätigkeiten sind nach den mit den Sportfachverbänden vereinbarten Sätzen zu gewähren. Daneben werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Bei Benut-

zung öffentlicher Verkehrsmittel können nur die Kosten der jeweils niedrigsten Klasse erstattet werden.

4. Sorgfalts- und Aufsichtspflicht

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die mit dem Sport verbundenen Gefährdungen und Verletzungsrisiken sind möglichst zu verhindern durch

- fachkompetente sorgfältige Planung und Durchführung des Unterrichts,
- besondere Beachtung der Aufsichtspflicht,
- notwendige Hilfestellungen und Sicherheitsmaßnahmen, für die auch geeignete Schülerinnen und Schüler herangezogen werden können.

4.1.2 Wenn Lehrkräfte durch besondere Umstände (z. B. Betreuung verletzter Schülerinnen und Schüler) vorübergehend ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen können, haben sie dafür zu sorgen, daß eine andere geeignete Person (§ 62 Abs. 2 NSchG) die Aufsicht übernimmt.

4.1.3 Sind die Schülerinnen und Schüler zu freiem und eigenverantwortlichem Sporttreiben in der Lage und daran gewöhnt, so können einzelne Gruppen im Rahmen der Binnendifferenzierung auch ohne ständige Aufsicht der Lehrkraft tätig sein. Die Lehrkraft behält jedoch die Gesamtverantwortung.

4.1.4 Für den Weg der Schülerinnen und Schüler zu außerhalb des Schulgrundstückes gelegenen Sportstätten und zurück ist eine Aufsicht nur bei ungenügender Vertrautheit der Schülerinnen und Schüler mit den Verkehrsverhältnissen und bei Gefährdungen, die über das den Schülerinnen und Schülern aus dem täglichen Leben gewohnte Maß erheblich hinausgehen, geboten. Die Schülerinnen und Schüler sind über die gebotenen Verhaltensregeln zu belehren.

Bei der Benutzung von feststehenden Turn- und Spielgeräten auf dem Pausenhof reicht zur Beaufsichtigung in der Regel die allgemeine Pausenaufsicht aus. Wenn die Geräte jedoch an unübersichtlichen oder entfernten Orten aufgestellt sind, soll eine weitere Lehrkraft dort Aufsicht führen. Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können bei der Betreuung und Beaufsichtigung mitwirken.

4.1.5 Die Lehrkräfte haben sich von der Betriebssicherheit der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen und auf die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der Erste-Hilfe-Einrichtungen zu achten. Bei Beanstandungen ist sofort die Schulleitung zu informieren.

Beim alternativen Einsatz von Sportgeräten und bei Gerätearrangements, insbesondere bei schwingenden Gerätekombinationen, ist dem Sicherheitsaspekt besondere Bedeutung beizumessen.

4.1.6 Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler haben beim Schulsport grundsätzlich Sportkleidung zu tragen. Dabei sind Uhren und Schmuckgegenstände abzulegen. Bei nicht abnehmbarem Schmuck ist die Teilnahme am Sportunterricht nur zuzulassen, wenn durch vorbeugende Maßnahmen eine Gefährdung oder Verletzung durch Schmuck ausgeschlossen werden kann.

4.1.7 Die Sportunterricht erteilenden Lehrkräfte sollen alle Schülerinnen und Schüler, die Sehhilfen benötigen, ggf. auch die Erziehungsberechtigten, auf die Zweckmäßigkeit des Tragens einer Sportbrille oder von Kontaktlinsen hinweisen. Lehrkräfte verletzen jedoch nicht ihre Sorgfaltspflicht, wenn sie Schülerinnen und Schüler, die trotz entsprechender Belehrung weiterhin ohne sichere Sehhilfen am Sportunterricht teilnehmen wollen, die Teilnahme gestatten.

4.1.8 Bei Schülerunfällen haben Lehrkräfte unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und ggf. die erforderliche ärztliche Behandlung zu veranlassen.

4.1.9 Wenn Erziehungsberechtigte oder andere geeignete Personen durch die Schulleitung mit der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben u. ä. im Rahmen des Schulsports beauftragt werden, sind sie kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Bei Schäden, die Dritten gegenüber entstehen, sind sie Beamte im haftungsrechtlichen Sinne.

4.1.10 Beim Schulsport entstehende Personenschäden von Schülerinnen und Schülern sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Gemeindeunfallversicherungsverband gedeckt.

Andere Risiken, wie z. B. die Beschädigung geliehener Boote, müssen über eine zusätzliche Versicherung oder anderweitige Vereinbarungen gegen Schäden, die im Rahmen des Schulsports entstehen, abgedeckt werden. Der Schulträger ist zu beteiligen.

4.2 Sorgfalts- und Aufsichtspflicht in besonderen Bereichen

In den nachfolgenden Erfahrungs- und Lernfeldern bzw. Bereichen (Nrn. 4.2.1 bis 4.2.7) dürfen Lehrkräfte grundsätzlich nur dann unterrichten und weitere Aufsichtspersonen Aufgaben übernehmen, wenn sie dafür eine Ausbildung erhalten oder eine besondere Qualifikation erworben haben. Dies kann im Rahmen der Lehrerausbildung bzw. der Lehrerfort- und -weiterbildung geschehen oder über die Aus- und Fortbildung der Fachverbände.

Im Schulsport können mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters im Sinne von § 62 Abs. 2 NSchG auch sonstige geeignete Personen zusätzlich mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

4.2.1 Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen

4.2.1.1 Allgemeines

Die Sorgfalts- und Aufsichtspflichten gelten für den Zeitraum des Aufenthaltes vom Betreten bis zum Verlassen der Schwimmstätte. Sie stellen an die Lehrkräfte erhöhte Anforderungen, wenn z. B.

- Lehrkräfte ihre Schülerinnen und Schüler noch nicht kennen,
- Schülergruppen eine Schwimmstätte erstmalig besuchen,
- Unterricht mit Nichtschwimmern in einer Schwimmstätte mit Publikumsverkehr durchgeführt wird,
- verhaltensauffällige Kinder am Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen teilnehmen,
- Kinder sich aufgrund von Verständigungsproblemen unangemessen verhalten.

4.2.1.2 Qualifikation der Lehrkräfte und zusätzlichen Aufsichtführenden

Mit der Durchführung von Unterricht und anderen schulsportlichen Veranstaltungen sowie mit aufsichtlichen Tätigkeiten im Bereich des Erfahrungs- und Lernfeldes "Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen" dürfen grundsätzlich nur Lehrkräfte beauftragt werden, die mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK, des ASB - Bronze - (vor 1979 Grundschein) besitzen.

Sind gemäß Nrn. 4.2.1.3 und 4.2.1.4 zwei oder mehr Aufsichtführende erforderlich, ist als Qualifikation das Deutsche Schwimmabzeichen - Bronze - (Freischwimmer) ausreichend, wenn die unterrichtende Lehrkraft mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK, des ASB - Bronze - besitzt.

Für die Erteilung von Unterricht in einem Lehrschwimmbekken o. ä. mit einer Wassertiefe bis zu 1,35 m genügt der Nachweis des Deutschen Schwimmabzeichens - Bronze - (Freischwimmer).

Die unterrichtende Lehrkraft muß über die Fähigkeit zum Retten verfügen und in der Lage sein, notwendige Maßnahmen der Ersten Hilfe oder zur Wiederbelebung anzuwenden.

4.2.1.3 Zahl der aufsichtführenden Lehrkräfte

In der Grundschule und in den Schuljahrgängen 5 und 6 wird der Unterricht in diesem Erfahrungs- und Lernfeld grundsätzlich von zwei Lehrkräften erteilt, wenn die Lerngruppe mehr als 15 Schülerinnen und Schüler umfaßt. Anstelle einer zweiten Lehrkraft kann eine andere geeignete aufsichtführende Person eingesetzt werden. Für den Unterricht in einem Lehrschwimmbekken o. ä., das allein von der Schule genutzt wird, reicht eine qualifizierte Lehrkraft aus.

Wenn alle Schülerinnen und Schüler den Nachweis des sicheren Schwimmens erbracht haben, kann auf eine weitere aufsichtführende Person verzichtet werden.

Die Zahl der gleichzeitig im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem Raum, der Wassertiefe, den Aufgaben und Methoden sowie der Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. In jedem Fall darf die Gruppenstärke nur so groß sein, daß die Lehrkraft in der Lage ist, die Vollzähligkeit der im Wasser und ggf. außerhalb des Schwimmbeckens befindlichen Schülerinnen und Schüler jederzeit zu überblicken. Bei der Benutzung von Schwimmstätten mit Publikumsverkehr genügt eine Lehrkraft, wenn die allgemeine Aufsicht über die übrigen Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe) ausgeübt wird.

4.2.1.4 Zahl der aufsichtführenden Lehrkräfte an Sonderschulen

In der Sonderschule wird der Unterricht in diesem Erfahrungs- und Lernfeld von zwei Lehrkräften erteilt. Steht eine zweite Lehrkraft nicht zur Verfügung, muß eine andere geeignete Aufsichtsperson eingesetzt werden. Schulen für geistig Behinderte setzen zur Aufsichtsführung eine geeignete Person aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Steht aus diesem Kreis niemand zur Verfügung, wird eine zweite geeignete Lehrkraft zur Aufsicht eingesetzt.

Die Art der Behinderung und die Gruppengröße kann es erforderlich machen, daß mehr als zwei aufsichtführende Personen eingesetzt werden müssen.

Wird ein Lehrschwimmbecken o. ä. nur von einer Klasse oder Gruppe der Schule für Lernhilfe genutzt, so kann auf eine zweite Lehrkraft auch verzichtet werden.

4.2.1.5 Beteiligung anderer Personen an der Aufsicht

Wenn es der öffentliche Schwimm- und Badebetrieb zuläßt, können nach vorheriger Absprache Aufsichtsaufgaben auch einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe) übertragen werden.

4.2.1.6 Vorbereitende Maßnahmen

Lehrkräfte und andere aufsichtführende Personen müssen sich vor dem Aufenthalt in Schwimmstätten mit den Gefahren, den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen, den Ausrüstungsgegenständen für Erste Hilfe und der Badeordnung bekanntmachen. Wird eine Schwimmstätte benutzt, ohne daß von ihrem Träger eine Aufsicht gewährleistet ist, muß sichergestellt sein, daß im Falle eines Unfalles oder eines die Sicherheit bedrohenden technischen Defektes die zuständige Stelle unmittelbar benachrichtigt werden kann.

Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig über Gefahren und zu beachtende Vorsichtsmaßnahmen zu belehren. Dazu gehört auch die Vermittlung der allgemeinen Baderegeln.

Die Lehrkräfte haben während des Aufenthaltes in der Schwimmstätte (s. Nr. 4.2.1.1) ständig die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Lehrkräfte und andere aufsichtführende Personen müssen den unmittelbaren Schwimmbeckenbereich als erste betreten und ihn nach den Schülerinnen und Schülern als letzte verlassen. Es muß sichergestellt sein, daß die Schülerinnen und Schüler sich nicht unbemerkt im Beckenbereich aufhalten.

Aufsichtführende Personen müssen während des Schwimmens und Badens der Schülerinnen und Schüler geeignete Sportkleidung tragen.

4.2.1.7 Durchführung des Unterrichts

Die Lehrkraft hat ihren Platz während des Unterrichts so zu wählen, daß sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen kann. Sie wird sich daher in der Regel außerhalb des Wassers aufhalten. Ist es aus pädagogischen Gründen erforderlich, daß die Lehrkraft sich mit den Schülerinnen und Schülern gleichzeitig im flachen Wasser (bis 1,35 m Wassertiefe) aufhält, dürfen sich keine Schülerinnen und Schüler ihrer Lerngruppe unbeaufsichtigt im schwimmtiefen Wasser befinden.

In dem der Schule zugeteilten Becken oder Beckenteil darf öffentlicher Badebetrieb nicht gleichzeitig stattfinden. Anfangsschwimmunterricht soll in Lehrschwimmbecken oder in dem Beckenteil, in dem die Schülerinnen

Lehrschwimmbecken oder in dem Beckenteil, in dem die Schülerinnen und Schüler ungefährdet stehen können, erteilt werden.

Nach Möglichkeit sollen Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer in einer geschlossenen Lerngruppen zusammengefaßt werden. Dies kann zur Herstellung einer vertretbaren Lerngruppenstärke auch klassen- oder schulformübergreifend erfolgen.

Eine Lerngruppe, in der sich Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer befinden, ist im Lehrschwimmbecken oder im Nichtschwimmerteil eines Beckens zu unterrichten, wenn sie nur von einer Lehrkraft beaufsichtigt wird.

Bei den ersten Schwimmversuchen im schwimmtiefen Wasser und bei Tauchübungen, vor allem beim Strecken- und Tieftauchen, müssen die verantwortlichen Aufsichtspersonen die einzelnen Schülerinnen und Schüler ständig beobachten. Beim Streckentauchen ist in Abhängigkeit von körperlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und unter Beachtung der Rahmenrichtlinien eine Begrenzung der Tauchstrecke vorzunehmen.

4.2.1.8 Besondere Unterrichtssituationen

Beim Unterricht im Wasserspringen ist besonders sorgfältige Aufsicht geboten. Die Absprunghöhe darf erst betreten werden, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist.

Kopfwärts ausgeführte Sprünge dürfen in der Regel nur bei einer Wassertiefe von mindestens 1,80 m ausgeführt werden.

Unterricht im ABC-Tauchen darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die entsprechende medizinische, physikalische und gerätetechnische Kenntnisse sowie eigene Erfahrung im ABC-Tauchen besitzen.

Unterrichtsinhalte, die örtlichen Regelungen des öffentlichen Badebetriebes entgegenstehen, dürfen nur in abgeteilten Bereichen nach Vereinbarung mit der zuständigen Stelle angeboten werden.

4.2.1.9 Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten

Beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten können schwimmsichere Schülerinnen und Schüler am **öffentlichen Schwimm- und Badebetrieb** teilnehmen. Wird die allgemeine Aufsicht über Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe) ausgeübt, muß die aufsichtführende Person über keine besonderen Rettungsfähigkeiten verfügen. Für die Aufsicht über nicht schwimmsichere Schülerinnen und Schüler gelten die Nrn. 4.2.1.1 bis 4.2.1.8 entsprechend. In jedem Fall ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten für die Teilnahme beim Schwimmen und Baden einzuholen.

Für den Aufenthalt in **nicht beaufsichtigten Gewässern** gelten die Nrn. 4.2.1.1 bis 4.2.1.8 entsprechend. Ohne eine genaue Kenntnis des Gewässers (z. B. Bodenbeschaffenheit, Untiefen, Strömungen, Wassertemperatur) darf kein Badebetrieb aufgenommen werden.

4.2.2 Auf dem Wasser

- 4.2.2.1 Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen an Veranstaltungen in diesem Erfahrungs- und Lernfeld nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten teilnehmen.
- 4.2.2.2 Mit der Erteilung von Unterricht und der Ausübung von Aufsicht im Erfahrungs- und Lernfeld dürfen nur Lehrkräfte beauftragt werden, die das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK, des ASB - Bronze - (vor 1979 den Grundschein) besitzen.
- 4.2.2.3 Zur Einführung sind Einsichten in sachgerechtes Verhalten auf dem Wasser (z. B. wesentliche Befahrensregeln, Revierkunde) und grundlegende Kenntnisse der Fachsprache, der Bootskunde und der Maßnahmen bei Unfällen zu vermitteln.
- 4.2.2.4 Die Lehrkraft hat dafür Sorge zu tragen, daß alle auf dem Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend beaufsichtigt werden. Nr. 4.1.3. gilt entsprechend.

- 4.2.2.5 An Veranstaltungen dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die schwimmsicher sind und mindestens das Jugendschwimmabzeichen in Bronze besitzen.
- 4.2.2.6 Die Anzahl der gleichzeitig auf dem Wasser übenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Könnensstand, der Wetterlage und nach den Reviergegebenheiten, insbesondere nach dem Schwierigkeitsgrad des Gewässers.
- 4.2.2.7 Um das notwendige Maß an Sicherheit zu gewährleisten, sind u. a. folgende Maßnahmen erforderlich:
- Die Lehrkräfte müssen sich rechtzeitig davon überzeugen, daß alle notwendigen Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen getroffen sind. Dazu gehört auch die exakte Festlegung des Übungsgebietes (z. B. Bojenabgrenzung).
 - Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.
 - Vor Beginn der Veranstaltungen und nach dem Verlassen des Wassers ist jeweils die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler festzustellen.
- 4.2.2.8 Segeln und Surfen für Anfängerinnen und Anfänger ist generell nur auf Binnengewässern bzw. abgetrennten Revieren und bei geringen Windstärken erlaubt. Mit Rudern und Kanufahren für Anfängerinnen und Anfänger darf nur auf ruhigen Gewässern begonnen werden. Rettungsgerät muß vorhanden sein.
- 4.2.2.9 Segeln und Surfen an der Küste ist nur bei günstigem, stabilem Wetter erlaubt. Die aktuellen Informationen zur Wetterlage sind rechtzeitig einzuholen und unbedingt zu beachten. Ein Rettungsboot muß vorhanden sein.
- 4.2.2.10 Beim Befahren von Bundeswasserstraßen mit Ruderbooten sollen Rettungswesten getragen werden; auf das Tragen von Rettungswesten kann verzichtet werden:
- bei Ruderbooten mit Steuerleuten,

- bei wettkampforientiertem Rudersport, wenn der Veranstaltungsbereich für den allgemeinen Schiffsverkehr gesperrt ist.

Beim Kanufahren im Wildwasser und beim Kanupolo ist das Tragen von Rettungswesten und Kopfschutz Pflicht.

Beim Segeln sollen Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler grundsätzlich mit angelegten Rettungswesten üben.

4.2.3 Auf Schnee und Eis

Eine Übungsgruppe darf beim Skilaufen höchstens 15, beim Snowboardfahren höchstens 8 Schülerinnen und Schüler umfassen, für die jeweils eine Lehrkraft oder eine geeignete Person gemäß § 62 Abs. 2 NSchG einzusetzen ist.

Alle eingesetzten Personen müssen in Erster Hilfe ausgebildet sein und das notwendige Erste-Hilfe-Material mit sich führen.

Aktuelle Informationen zur Schnee- und Wetterlage, insbesondere bei Lawinengefahr, sind einzuholen und unbedingt zu beachten. Bei der Planung von Touren ist nicht nur der Schwierigkeitsgrad der Streckenführung, sondern auch die Wetterlage zu berücksichtigen. Genaue Ortskenntnis sind erforderlich. Beim Fehlen dieser Ortskenntnisse sind ortskundige qualifizierte Personen einzusetzen.

4.2.4 Auf Rädern und Rollen

- 4.2.4.1 Zur Einführung in das Radfahren sind Einsichten in sachgerechtes Verhalten auf den Wegstrecken (z. B. Ortskunde, Verkehrsregeln, Fahrverhalten in der Gruppe) und grundlegende Kenntnisse der Fachsprache, Materialkunde und Maßnahmen bei Unfällen zu vermitteln.

Die Lehrkraft hat dafür zu sorgen, daß alle auf den Wegstrecken befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend beaufsichtigt werden.

Die Anzahl der gleichzeitig auf öffentlichen Verkehrswegen übenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Könnensstand. Auf Nr. 4.1.3 wird verwiesen.

Um das notwendige Maß an Sicherheit zu gewährleisten, sind u. a. folgende Maßnahmen erforderlich:

- Lehrkräfte müssen sich rechtzeitig davon überzeugen, daß alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind. Dazu gehören auch die Verkehrssicherheit der Fahrräder und die exakte Festlegung der Fahrstrecke. Soweit möglich, sind Radwege bzw. verkehrsarme Straßen auszuwählen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Veranstaltung über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.
- Während des Radfahrens ist darauf zu achten, daß die Gruppe zusammenbleibt.
- Grundsätzlich ist Radfahren im öffentlichen Verkehrsraum vom Schuljahrgang 5 an zulässig.

Beim Radfahren sollte ein Kopfschutz getragen werden.

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen ist grundsätzlich eine Genehmigung bei der Kommune (Ordnungsamt) sowie der örtlichen Polizeidienststelle einzuholen.

- 4.2.4.2 Beim Rollschuhlaufen, Inline-Skating und Skateboardfahren ist auf ausreichende Schutzkleidung und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu achten.

4.2.5 Reiten und Voltigieren

Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen Reitkappen tragen. Dies gilt nicht für das Voltigieren. Für die zur Verfügung stehenden Pferde muß eine ausreichende Tierhalterhaftpflichtversicherung, die auch die Überlassung der Pferde an Dritte abdeckt, bzw. eine damit vergleichbare Versicherung bestehen.

4.2.6 Benutzung des Trampolins

Die Benutzung des großen Trampolins und des Minitrampolins erfordert in besonderem Maße Sachkenntnis der Lehrkraft. Auf Nr. 4.2 wird verwiesen.

4.2.7 Klettern

- 4.2.7.1 Künstliche Kletterwände müssen den geforderten Bau- und Sicherheitsstandards genügen. Klettern an künstlichen Wänden muß mit Seilsicherung erfolgen. Beim Bouldern an Wänden, bei denen die obere Griffreihe in maximal 3 Meter Höhe angebracht ist, kann auf eine Seilsicherung nur dann verzichtet werden, wenn eine falldämpfende Bodensicherung vorgesehen ist (z. B.: lockere Sandgrube, Niedersprungmatte, Weichboden). Bei Übungsformen mit einer Tritthöhe bis zu 50 cm kann darauf verzichtet werden.
- 4.2.7.2 Der Schwierigkeitsgrad und die besonderen Problembereiche einer natürlichen Kletterwand müssen der Lehrkraft bekannt sein.
- 4.2.7.3 Vor dem Klettern mit Seilsicherung sind die Schülerinnen und Schüler mit den notwendigen Sicherheitstechniken vertraut zu machen. Dies gilt insbesondere für das Anlegen der Klettergurte, das Knüpfen von Knoten, die Karabinerverschraubung und die Handhabung von Karabinerhaken sowie für das Anlegen und den sachgemäßen Umgang mit dem Sicherungsseil.

5. Weitere Sportarten und Bewegungsformen

Die Einbeziehung von Sportarten und Bewegungsformen aus Erfahrungs- und Lernfeldern, die nicht in den *Grundsätzen für den Schulsport* aufgeführt sind, bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Kultusministeriums.